Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 03.11.2017
Vorlage RB/3340/2017

TOP	Betreff **Informationen zum Ratsbürgerentscheid**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Informationen über die Rechtsgrundlagen für einen Ratsbürgerentscheid zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	28.11.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat die Verwaltung mit Beschluss vom 10.10.2017 beauftragt, die Voraussetzungen zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zu prüfen.

Die Rechtsgrundlagen für einen Ratsbürgerentscheid ergeben sich aus dem § 26 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie für die Durchführung des Bürgerentscheides aus der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidDVO) und der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Hückeswagen.

Voraussetzung für einen Ratsbürgerentscheid ist ein Beschluss im Rat, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates gefasst werden muss. (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)
Außerdem muss der Rat in seinem Beschluss auch die zu entscheidende Frage bestimmen. Dabei ist wichtig, dass die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein muss. Eine Auswahlfrage (entweder... oder... / Frage nach Alternativen) ist daher nicht zulässig. Dabei muss die Frage so formuliert sein, dass sie positiv (also bei Erfolg des Bürgerentscheides) mit „ja“ beantwortet wird.

Ein Ratsbürgerentscheid ist über die gleichen Fragen zulässig, für die auch ein Bürgerbegehren zulässig ist. Die Ausnahmen ergeben sich abschließend aus § 26 Abs. 5 GO NRW. Danach ist ein Ratsbürgerentscheid **unzulässig** über folgende Fragen:

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,

2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,

3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,

5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens,

Der Rat muss gleichzeitig mit dem Beschluss zur Einleitung eines Ratsbürgerentscheides eine Begründung zu der Frage beschließen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW), dies gilt wie bei einem Bürgerbegehren.

Anschließend muss der Rat ein Datum (Zeitraum) für den Bürgerentscheid festlegen. Die Frist von drei Monaten nach dem Ratsbeschluss gilt beim Ratsbürgerentscheid nicht, da auf § 26 Abs. 6 GO NRW nicht verwiesen wird.

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Durchführung gelten für alle Bürgerentscheide und sind nicht spezifisch für einen Ratsbürgerentscheid.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides unterscheidet sich (seit Einführung der BürgerentscheidDVO) nicht mehr wesentlich von einer Wahl – auch vom finanziellen und personellen Aufwand her. Folgende Schritte sind zu erledigen:

- Es muss ein Abstimmungsverzeichnis aufgestellt und bekanntgemacht werden. Abstimmungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die auch zur Kommunalwahl berechtigt sind (EU-Bürger ab 16).
- Die Bürger erhalten eine Benachrichtigung über den Bürgerentscheid per Post. („Abstimmungsbenachrichtigungskarte“, § 7 Satzung Bürgerentscheid)
- Gleichzeitig mit der Benachrichtigung erhalten die Bürger ein „Informationsblatt“. Darin ist enthalten:
    - Information über die zu entscheidende Frage, Tag und Uhrzeit der Abstimmungen und Ort des Abstimmungslokals, Verfahren für Abstimmung per Brief
    - kurze, sachliche Begrünung aller Fraktionen im Rat zu ihrer Haltung zu der zu entscheidenden Frage
    - Übersicht über die Stimmempfehlungen der Fraktionen, auf Wunsch auch einzelne abweichende Stimmen und die des Bürgermeisters.

  Dabei sollen sich die Fraktionen auf eine Obergrenze für die Länge der Texte einigen. (§ 8 Satzung Bürgerentscheid)

- Beim Bürgerentscheid ist auch eine Briefabstimmung möglich. Es wird auch ein Briefabstimmungsvorstand gebildet, der am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes das Briefabstimmungsergebnis feststellt. (§ 13 Satzung Bürgerentscheid)

Die Abstimmung findet über einen Zeitraum von einer Woche (Montag – Sonntag) statt. Einziges Abstimmungslokal ist das Bürgerbüro (§ 3 Satzung Bürgerentscheid). Das Abstimmungslokal ist jeden Tag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. (§ 9 Satzung Bürgerentscheid).
Hier ist der einzige wesentliche Unterschied zu einer Wahl zu sehen, es sind also nur ein Abstimmungslokal sowie der Briefabstimmungsvorstand mit Wahlhelfern zu besetzen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Sonntagabend ab 18.00 Uhr.

Entschieden ist der Bürgerentscheid im dem Sinne (Ja oder Nein), in dem die Frage von der Mehrheit beantwortet wurde **und** wenn diese Mehrheit (nicht die Gesamtwahlbeteiligung!) mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Wird der Prozentsatz nicht erreicht, ist der Entscheid gescheitert und die Entscheidung der Bürger nicht bindend. ($ 26 Abs. 7 GO NRW)

Im Erfolgsfall hat der Bürgerentscheid die gleiche Wirkung wie ein Ratsbeschluss mit dem Unterschied, dass er innerhalb von zwei Jahren nicht durch einen Ratsbeschluss, sondern nur durch einen neuen Bürgerentscheid aufgehoben werden kann. (§ 26 Abs. 8 GO NRW)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper